

Anforderungen an ein Pflichtenheft¹ der bodenkundlichen Baubegleiter (BBB)²

Dieses Merkblatt richtet sich an Bauherrschaften, Bauleitung, Planungs- und Ingenieurbüros und bodenkundliche Baubegleiter.

Grundsatz

Die bodenkundliche Baubegleiter (BBB) sorgt für die Umsetzung eines Bauvorhabens unter Einhaltung der bodenschutzrechtlichen Vorgaben und der projektspezifischen Auflagen. Die BBB wird von der Bauherrschaft beauftragt und von der Behörde anerkannt, wenn deren Fachkompetenz und Erfahrung nachweislich vorhanden sind (z. B. Liste der BBB der bodenkundlichen Gesellschaft Schweiz, BGS, verfügbar unter www.soil.ch).

Zeitraumen und Kompetenzen

Der Einsatz der BBB erstreckt sich über sämtliche Stufen der Planung und Umsetzung und endet mit der Abnahme des Werkes resp. nach der Folgebewirtschaftung. Die Erreichbarkeit der BBB und ihrer Stellvertretung ist während der Gesamtprojektzeit gewährleistet.

Die BBB besitzt Weisungsbefugnisse gegenüber der Bauleitung und ist berechtigt, Arbeiten, welche gegen die bodenschützerischen Auflagen verstossen, zur unmittelbaren Gefahrenabwehr unverzüglich einzustellen. Bei Meinungsverschiedenheiten wird das weitere Vorgehen mit den vorgängig bestimmten Entscheidungsträgern (gemäss Projektorganigramm) und den Behörden festgelegt. Die Aufgaben der BBB werden in einem Pflichtenheft definiert.

Aufgaben und Pflichtenheft der BBB

a) Planung und Projektierung

Die bodenkundliche Baubegleiter:

- erstellt, falls verlangt, im Rahmen des Bewilligungsverfahrens ein Bodenschutzkonzept zuhanden der kantonalen oder kommunalen Fachstellen³;
- unterstützt die Bauleitung bei der Erarbeitung der bodenrelevanten Ausführungspläne und der Bodenschutzmassnahmen;
- bringt Bodenschutzkonzept und Bodenschutzmassnahmen in die Ausschreibung ein;

¹ Im folgenden Text wurde zur besseren Lesbarkeit auf die Verwendung der weiblichen Form verzichtet. Mit der männlichen Form sind sowohl männliche als auch weibliche Personen gemeint.

² Dieses Pflichtenheft wurde von den Mitgliedern des Cercle Sol ausgearbeitet und von mehreren Kantonen bestätigt. Es entspricht damit den Mindestanforderungen an den Bodenschutz beim Bauen.

³ Für die Aufteilung der Zuständigkeiten siehe Art. 51 kUSG: https://lex.vs.ch/app/de/texts_of_law/814.1

- regelt die Informationsabläufe und legt in Absprache mit der Bauherrschaft die zu informierenden Stellen (z. B. Bauleitung, Bauherrschaft, Gemeinden, Dienststelle für Umwelt und/oder Dienststelle für Landwirtschaft) fest;
- ergänzt Abklärungen über allfällige chemische Bodenbelastungen, beurteilt die Belastungssituation und regelt den rechtskonformen Umgang mit den schadstoffbelasteten Böden;
- instruiert Grundeigentümer und Bewirtschafter über vorbereitende Arbeiten, v.a. die vorgängige Begrünung der Böden im Baubereich.

b) Ausführung, Bau und Eingriff

Die bodenkundliche Baubegleiter:

- kennt das bewilligte Vorhaben und die bodenrelevanten Vorgaben der Baubewilligung;
- passt bei Projektänderungen die Bodenschutzmassnahmen an;
- erläutert die Bodenschutzmassnahmen gemäss Auflagen und einschlägigen Richtlinien auf der Baustelle (Information der Bauleitung, Unternehmung und Maschinenführer) und überwacht deren Einhaltung;
- nimmt an allen bodenrelevanten Bausitzungen teil und berät Bauleitung und Bauherrschaft;
- stellt Hilfsmittel und Entscheidungsgrundlagen bereit, wie:
 - Betrieb und Interpretation von Tensiometern und Niederschlagsmessern;
 - Maschinenlisten mit zulässigen Einsatzgrenzen;
 - Entscheidungsblätter für Absprachen zwischen Bauleitung, Unternehmung und BBB.
- beurteilt die Ausführbarkeit bodenrelevanter Arbeiten täglich oder nach Notwendigkeit basierend auf den Entscheidungsgrundlagen wie Bodenfeuchte, Niederschlag oder Einsatzgrenzen der eingesetzten Maschinen und gibt der Bauleitung entsprechende Anweisungen. Eine Beurteilung vor Ort ist auf jeden Fall nötig beim Beginn neuer Arbeitsschritte, bei der Beanspruchung neuer Flächen und bei Witterungsänderungen;
- muss vom Bauunternehmer vor allen bodenrelevanten Erdarbeiten kontaktiert werden, um diese freizugeben;
- überwacht Abtrag, Zwischenlagerung und Verwertung unbelasteter Böden sowie Verwertung oder Entsorgung biologisch und chemisch belasteter Böden gemäss den gesetzlichen Vorgaben und den einschlägigen Verzeichnissen und Katastern;
- prüft die gewählten Standorte von Bodenzwischenlagern und stellt deren korrekte Anlage und Pflege sicher;

- protokolliert und informiert Bewilligungsbehörde und zuständige kantonale Fachstelle über den Ablauf der bodenrelevanten Bauarbeiten und die Einhaltung der Bodenschutzmassnahmen;
- protokolliert Verstösse gegen die Bodenschutzrichtlinien, bei welchen der Verdacht einer Bodenbeschädigung (physikalisch/chemisch/biologisch) besteht. Solche Vorkommnisse sind umgehend der Bewilligungsbehörde sowie der kantonalen Bodenschutzfachstelle zu melden. Die betroffenen Flächen werden fortlaufend in einem separaten Rekultivierungsplan eingetragen und schadenbehebende Massnahmen formuliert.

c) Wiederherstellung, Abnahme und Folgebewirtschaftung

Die bodenkundliche Baubegleiter:

- begleitet die Rekultivierung unter Beachtung der zulässigen Saugspannungen und Maschinenlisten und führt vor Ort eine Qualitätsprüfung des auf der Baustelle angelieferten Bodens durch (Schadstoffbelastungen, Unkräuter, Skelettgehalt, Körnung etc.);
- führt eine Abnahme mit Protokoll der Rohplanie durch sowie eine Abnahme der wiederaufgetragenen Bodenhorizonte vor und nach der Ansaat (Werkabnahme). Bei den Abnahmen sind Bauleitung, Unternehmung, Bauherrschaft, Landeigentümer, Bewirtschafter und nach Vereinbarung die kantonale Fachstelle vertreten.
- legt Massnahmen zur allfälligen Schadensbehebung fest und beaufsichtigt diese;
- klärt die Bewirtschafter über die korrekte Folgebewirtschaftung zur Restrukturierung und Stabilisierung der wiederaufgetragenen Bodenschichten auf;
- dokumentiert die Folgebewirtschaftung und deren Ergebnisse und hält Verstösse gegen die Bodenschutzvorgaben fest;
- informiert die Bauherrschaft über erforderliche Massnahmen bei Nichteinhalten der Folgebewirtschaftung;
- führt eine Schlussabnahme der wiederhergestellten Flächen nach Ablauf der Folgebewirtschaftung mit eingeladenen Vertretern der Unternehmung, der Bauherrschaft, der Landeigentümer und Bewirtschafter sowie der kantonalen Fachstelle durch;
- erstellt einen Schlussbericht inkl. Fotodokumentation zuhanden der Baubewilligungsbehörde.

Schlussbemerkungen

- Das ausgearbeitete Pflichtenheft ist für alle Beteiligten verbindlich umzusetzen.
- Das Pflichtenheft ist durch die BBB und die Bauherrschaft zu unterschreiben.